

1. Geltungsbereich, Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen (ALB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen im Sinne der nachfolgenden Definition. Die ALB gelten als Rahmenvereinbarung für Verträge über unsere Waren und Leistungen.
- 1.2. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§14 BGB) sowie eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3. Unsere ALB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) unserer Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis, gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung oder Leistung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.4. Verweisungen auf die Geltung generischer Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch unsere ALB nicht unmittelbar abgeändert werden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, bis sie zum Inhalt einer vertraglichen Vereinbarung werden. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses Kataloge, Produktbeschreibungen oder technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen) überlassen haben.
- 2.2. Die Bestellung der Ware oder Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich aus der Bestellung oder den sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt. Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- 2.3. Unwesentliche oder handelsübliche Änderungen insbesondere technischer oder optischer Art bleiben vorbehalten und begründen keine Abweichung von der Bestellung, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- 2.4. Mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer ausdrücklichen Bestätigung in Textform.

3. Lieferung, Versand, Gefahrübergang

- 3.1. Die Lieferung erfolgt ab Lager Urmitz wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf) soweit nicht Selbstabholung bzw. Abholung durch Dritte vereinbart ist und der Kunde keine besondere Anweisung erteilt hat, sind wir berechtigt, alle Arten der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Eine Transportversicherung werden wir nur auf ausdrückliche Anweisung des Kunden und auf seine Kosten abschließen.
- 3.2. Soweit eine Lieferfrist nicht anderweitig schriftlich vereinbart wurde, beträgt sie 4 Wochen ab Vertragsschluss. Diese Frist beginnt jedoch erst zu laufen, wenn alle zur Planung und Abwicklung wesentlichen technischen Details uns vollständig vorliegen. Auch die Einhaltung schriftlich vereinbarter Fristen setzt voraus, dass der Kunde allen seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig nachkommt, insbesondere alle vom Kunden zu liefernden Unterlagen, von ihm zu besorgenden erforderlichen Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig vorliegen und ggf. vom Kunden zu erbringenden Fremdleistungen rechtzeitig und ordnungsgemäß ausgeführt sind.
- 3.3. Liefertermine und -fristen sind eingehalten, wenn zu dem jeweiligen Zeitpunkt die Ware unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden angezeigt wurde.
- 3.4. Auch, wenn Lieferfristen verbindlich vereinbart wurden, kommen wir ohne Mahnung des Kunden nicht in Verzug.
- 3.5. Sofern wir Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig eine angemessene, neue Lieferfrist abstimmen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bleiben unberührt.
- 3.6. Zu Teillieferungen/Teilleistungen sind wir berechtigt, soweit sie für den Kunden zumutbar sind und sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe der betreffenden Ware auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist oder die Übergabe aus Gründen unmöglich ist, die wir nicht zu vertreten haben. Beim Versendungskauf an Unternehmer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bereits mit ihrer Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- 3.8. Wird die Lieferung aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Ware zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Wir sind zudem berechtigt, nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche werden von der Ausübung des Rücktrittsrechts nicht berührt (§ 325 BGB).
- 3.9. Soweit Gegenstand des Vertrages nicht der Verkauf von Waren, sondern die Erbringung von Leistungen ist, gelten die Bestimmungen dieser ALB sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Übergabe der Ware die Abnahme des Werkes tritt.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Vor Inbetriebnahme der Ware hat der Kunde zu überprüfen, dass die angegebenen Einsatzbedingungen und Spezifikationen (vgl. Angaben in Werbung, Angeboten und Bedienungsanleitungen) eingehalten bzw. nicht überschritten werden; ferner verpflichtet sich der Kunde für die Einhaltung der jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften für den Betrieb der Ware (z.B. Laservorschriften) Sorge zu tragen.

5. Preise, Kosten, Zahlungsbedingungen

- 5.1. Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Lager zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, Verpackung und ggf. Versicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Wird eine Montage oder ein Einbau beim Kunden vereinbart, ist hierüber eine gesonderte Vergütungsvereinbarung zu treffen, in

Ermangelung einer solchen sind wir berechtigt, nach unseren Sätzen für Montageleistungen abzurechnen.

- 5.2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Im Fall von Kostenerhöhungen sind wir berechtigt, einen im Rahmen des prozentualen Anteils dieser Kosten am vereinbarten Preis verhältnismäßig entsprechend erhöhten Preis als Gegenleistung zu verlangen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhungen den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigen.
- 5.3. Alle unsere Forderungen sind sofort fällig und unverzüglich nach Rechnungserhalt und Lieferung der Ware zu zahlen. Zahlt der Kunde nicht spätestens innerhalb von vierzehn Tagen ab Zugang der Rechnung, kommt er in Verzug. Die Geltendmachung von Fälligkeitsszinsen, § 353 HGB, bleibt unberührt. Forderungen sind während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt jährlich acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- 5.4. Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt der Einlösung entgegen. Alle daraus resultierenden Spesen, Gebühren und Kosten hat der Kunde zu tragen. Zahlungen gelten erst als erfolgt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können.
- 5.5. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 5.6. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so können wir die Lieferung oder Leistung verweigern und dem Kunden eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung der Leistung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Weigerung des Kunden oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.7. Der Kunde darf einzelne oder alle Rechte aus dem mit uns geschlossenen Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung übertragen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller (auch künftigen) Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor.
- 6.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns nachweislich unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail) unter Beifügung der dazugehörigen Unterlagen mitzuteilen, wenn und soweit Zugriff Dritte auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Die Kosten der Abwehr solcher Zugriffe trägt der Kunde.
- 6.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 6.4. Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Hierfür gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
 - i. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - ii. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehender Ziffer 6.4 Buchst. i. zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 6.2. genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - iii. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät oder kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - iv. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 6.5. Bei Lieferungen in den Geltungsbereich anderer Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Kunde alles tun, um uns unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Kunde wird insbesondere alle hierzu erforderlichen Registrierungen, Publikationen usw. vornehmen, die für die Wirksamkeit und Durchsetzung derartiger Sicherungsrechte notwendig oder förderlich sind.
- 6.6. Der Kunde hat die Vorbehaltsware angemessen zu versichern und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auf unser Verlangen an uns abzutreten.

7. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Know-How und Betriebsgeheimnisse

Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gilt bezüglich der gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte folgendes:

- 7.1. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte verbleiben im Eigentum der PSI Technics. Dasselbe gilt für sonstige geistige Güter, an denen ein geistiges Eigentumsrecht oder eigentumsähnliches Recht zugunsten von PSI Technics besteht. Das geistige Eigentum von PSI Technics umfasst insbesondere, jedoch nicht darauf beschränkt, Betriebs-, Geschäfts- und Handelsgeheimnisse, sowie Hardware Design, Quellcode, Applikationen und Programme, HMI Designs, Marken und Kennzeichen, Patente, Know-How, welche von PSI Technics entwickelt wurden oder ihr ausschließlich lizenziert sind und dem Kunden im Rahmen des Auftrags zur Verfügung gestellt wurden oder zu denen der Kunde Zugang erlangt hat.
- 7.2. PSI Technics Produkte können Software von Drittanbietern enthalten. Die Lizenz dieser Software ist beschränkt auf die Bestimmungen der Hersteller dieser Software und werden von PSI Technics an den Kunden weitergegeben. Die Weitergabe beschränkt sich im Zweifel auf ein einfaches Nutzungsrecht zum vorgesehenen Zweck, wie nachfolgend vorgesehen.
- 7.3. Wir räumen dem Kunden mit Wirkung zum Eingang der Abschlusszahlung eine (1) einfache, nicht ausschließliche Lizenz ein, die von uns in der Ware installierte Software Applikation zu nutzen. Das

- Recht zur Nutzung besteht nur im Zusammenhang mit der Ware (Hardware) und nur innerhalb des für das Produkt vorgesehenen Verwendungszwecks. Eine Übertragung der in der Ware installierten Software auf eine andere Hardware darf ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von PSI Technics nicht erfolgen.
- 7.4. Die Lizenz beinhaltet insbesondere keinen Eigentumstitel für die Software an den Kunden.
- 7.5. Das Recht zur Nutzung umfasst das Laden, Anzeigen und Abläufen lassen der Software. Der Kunde ist zu einer sonstigen Vervielfältigung, Verarbeitung, Bearbeitung oder sonstigen Umarbeitung der Software nicht berechtigt. Zulässig bleibt die Erstellung von Sicherungskopien, wenn dies für die Sicherung der künftigen Benutzung erforderlich ist und die Dekompilierung der Software in den in § 69e UrhG genannten Fällen unter den dortigen Voraussetzungen.
- 7.6. Der Kunde darf die Software an Dritte nur zusammen mit der gesamten von uns gelieferten Ware, und nur für den rechtmäßigen Bestimmungszweck, weitergeben. Der Kunde verpflichtet sich, dem Dritten den Text dieser Bestimmung zur Verfügung zu stellen und ihm die gleichen Verpflichtungen aufzulegen, die der Kunde selbst insoweit eingegangen ist.
- 7.7. Das Nutzungsrecht des Kunden erlischt mit der Weitergabe der Ware.
- 7.8. Soweit der Kunde im Rahmen des Vertragsverhältnisses besondere Kenntnisse, insbesondere Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse oder sonst vertrauliche Informationen erlangt, darf er diese nicht an Dritte weitergeben oder sie sonst verwerten.
- 8. Abwerbeverbot**
- Dem Auftraggeber ist es untersagt, Mitarbeiter von PSI Technics ohne vorherige schriftliche Genehmigung direkt oder indirekt abzuwerben. Sollte der Auftraggeber diesem Punkt zuwiderhandeln, hat er eine Vertragsstrafe zu bezahlen, die dem Bruttojahresentgelt entspricht, welches PSI Technics dem abgeworbenen Mitarbeiter im letzten Beschäftigungsjahr bezahlt hat; bei kürzerer Vertragsdauer dem hochgerechneten Bruttojahresentgelt.
- 9. Mängelansprüche des Kunden**
- 9.1. Für die Rechte des Kunden bei Mängeln (Mängelansprüche) gelten die gesetzlichen Vorschriften, mit der Maßgabe, dass die Gewährleistung auf Mängel beschränkt wird, die innerhalb eines Jahres nach Beginn der Verjährungsfrist auftreten (Haftungsfrist). Für den darin liegenden Haftungsausschluss gilt Ziffer 12.2 dieser ALB entsprechend. Die Frist zur Ausübung diesbezüglicher Rechte (Verjährungsfrist) bleibt unberührt.
- 9.2. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten unsere als solche bezeichneten "Produktbeschreibungen", die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen wurden oder vor Vertragsschluss in gleicher Weise wie diese ALB in den Vertrag einbezogen wurden.
- 9.3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, haften wir nicht für öffentliche Äußerungen (z.B. Werbeaussagen und Kennzeichnungen) Dritter.
- 9.4. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich auf offensichtliche Mängel, insbesondere auch auf offensichtliche Fehlmengen oder Beschädigungen, zu untersuchen und diese unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Ware uns gegenüber schriftlich zu rügen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Bei nicht offensichtlichen (verborgenen) Mängeln ist der Kunde verpflichtet, diese nach ihrer Entdeckung unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche ab Entdeckung des Mangels zu rügen. Transportschäden sind außerdem ggf. beim Spediteur geltend zu machen.
- Unterlässt der Kunde die vorstehend bestimmten Rügen, gilt die Ware auch in Ansehung des jeweiligen Mangels als genehmigt. Den Kunden trifft die Beweislast für Einhaltung und Rechtzeitigkeit der Rügeverpflichtung sowie für das Vorliegen und den Zeitpunkt der Feststellung eines Mangels.
- 9.5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach den gesetzlichen Vorschriften beseitigen. Unser Recht, eine Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir.
- 9.6. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, ist sie unmöglich oder haben wir sie verweigert oder ist eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Mit Erklärung des Rücktritts bzw. der Minderung entfällt der Anspruch des Kunden auf Lieferung einer mangelfreien Sache.
- Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen werden nur im Rahmen des nachfolgenden Ziffern 10 und 12 gewährt. Im Übrigen sind sie ausgeschlossen.
- 9.7. Ist der Kunde Unternehmer und wurde die von uns an ihn gelieferte, neu hergestellte Ware an einen Verbraucher verkauft, so gelten für die Mängelansprüche unseres Kunden ergänzend zu den vorstehenden Ziffern 9.5. und 9.6. folgende Regelungen:
- Die Nacherfüllungsrechte des Kunden gelten mit folgender Maßgabe: Der Kunde kann von uns die Art der Nacherfüllung verlangen, die er seinem Käufer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Verweigerungsrechte des Kunden - schuldet. Unser Wahlrecht gem. Ziffer 5. gilt insoweit nicht. Unser Kunde ist berechtigt, diesen Nacherfüllungsanspruch an seinen Käufer abzutreten, jedoch nur erfüllungs- oder/und sicherungshalber, d.h. unbeschadet seiner eigenen Forthaftung gegenüber dem Käufer. Eine Abtretung an Erfüllung statt ist unwirksam. Unser Recht, diese Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
 - Wenn wir mit unserem Kunden einen gleichwertigen Ausgleich nach §478 Abs. 2 BGB vereinbart haben, ist der Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er im Verhältnis zu seinem Käufer zu tragen hatte (§ 445a BGB), ausgeschlossen.
- 10 Gewährleistung**
- 10.1. Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, technische Geräte und/oder Anlagen so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. PSI Technics gewährleistet, dass die gelieferten technischen Anlagen im Sinne der von ihr herausgegebenen und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Beschreibung brauchbar und für die in der Produktspezifikation/Dokumentation genannten bestimmungsgemäßen Verwendungen unter den dort genannten Bedingungen geeignet ist. Eine unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit bleibt außer Betracht.
- 10.2. PSI Technics macht im Rahmen der Produktdokumentation durch Hinweise und Warnungen auf Risiken aufmerksam, mit denen bei Gebrauch des Produktes zu rechnen ist. Die Beachtung und Einhaltung der Hinweise oder Warnungen obliegt dem Kunden. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge einer bestimmungswidrigen Verwendungen, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, fehlerhafter Bedienung oder übermäßiger Beanspruchung oder natürlicher Abnutzung entstehen.
- Sämtliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn das Produkt zu einem anderen, als dem in der Produktbeschreibung festgelegten Verwendungszweck eingesetzt wird.
- 11 Reparatur und Installationsleistungen**
- Für Reparatur- und Installationsleistungen, die außerhalb der Gewährleistung erfolgen, gilt folgendes:
- 11.1. Die Lieferung der defekten Ware an uns bzw. die Anforderung eines unserer Servicetechniker gilt als Auftragserteilung zur Überprüfung der notwendigen Reparaturmaßnahmen auf Kosten des Kunden. Das Ergebnis der Überprüfung und die voraussichtlich durchzuführenden Arbeiten werden in den Reparaturauftrag aufgenommen. Eine schriftliche Auftragsbestätigung erhält der Kunde nur auf ausdrücklichen Wunsch. Soweit ausdrücklich nichts anderes vereinbart ist, sind wir beauftragt, die Ware nach pflichtgemäßem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden instand zu setzen. Wir werden alle Ersatzteile zur Verfügung stellen, die notwendig werden, um die Ware instand zu setzen. Unsere zeitlichen Angaben hinsichtlich Beginn, Dauer und Beendigung der Arbeiten sowie Ersatzteillieferungen sind nur dann für uns bindend, wenn sie von uns in Textform ausdrücklich bestätigt worden sind. Unsere Servicetechniker sind nicht vertretungsberechtigt.
- 11.2. Der Kunde muss alle zur Durchführung der Reparatur bzw. der Installation notwendigen und zumutbaren Vorbereitungen treffen und uns bei der Durchführung nach Kräften unterstützen. Er ist insbesondere verpflichtet, uns seine Beobachtungen betreffend den Defekt der Ware mitzuteilen, die Durchführung der Reparatur- und Installationsleistungen ohne Unterbrechung zu ermöglichen, uns bei Reparaturen und Installationen außerhalb unserer Werkstätten die erforderlichen Hilfsmittel, Räume sowie Hilfspersonal kostenlos zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen
- 11.3. Sofern nicht ein Festpreis vereinbart worden ist, werden dem Kunden die Reparaturen und Installationen entsprechend dem Zeit-, Material- und Reisekostenaufwand aufgrund unserer zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Stundensätze und Preislisten berechnet. Muss die Ware zur Durchführung der Reparatur in unsere Werkstätte gebracht werden, so trägt der Kunde die Kosten des Hin- und Rücktransportes. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gilt beim Einsatz von Servicetechnikern unser Sitz oder nach unserer Wahl der letzte Einsatzort des Servicetechnikers als Ausgangspunkt und, falls eine Rückkehr dorthin tatsächlich erfolgt, als Rückreisziel.
- 11.4. Wir sind berechtigt, Dritte mit der Reparatur und der Installation der Ware zu beauftragen.
- 12. Haftung**
- 12.1. Für Schadensersatzansprüche gleich welcher Art – insbesondere aus Gewährleistung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsabschluss oder etwaigen anderen verschuldensabhängigen Ansprüchen aus Pflichtverletzungen – haften wir nur, soweit sie auf dem Verschuldensmaßstab Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen oder der Schaden auf einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf oder Ansprüchen nach §§ 1, 4 des Produkthaftungsgesetzes beruht. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen im Sinne des § 280 BGB, aus unerlaubter Handlung, aus Produkthaftungspflicht bestehen bei leichter Fahrlässigkeit nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten und sind auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
- 12.2. Der vorstehende Haftungsausschluss für Fälle einfacher Fahrlässigkeit gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie im Fall der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels i.S.v. § 444 BGB. In diesen Fällen haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Soweit unsere Haftung vorstehend geregelt ist, gilt dies auch für unsere Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 12.3. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einem Mangel beruht, kann der Kunde - bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen - nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
- 13. Rechtswahl und Gerichtsstand**
- 13.1. Für diese ALB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen unserer Eigentumsvorbehalts gem. Ziffer 6 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 13.2. Bestimmte Waren unterliegen deutschen und/oder amerikanischen Ausfuhrkontrollbestimmungen, ihre Ausfuhr aus Deutschland ist nur mit Zustimmung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft in Frankfurt am Main und des Office of Export Control in Washington möglich. Der Kunde ist für Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich.
- 13.3. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Urmitz. Wir sind darüber hinaus berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14. Salvatorische Klausel**
- Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sind oder werden, sind die Vertragsparteien einander verpflichtet, eine der nichtigen oder unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Regelung zu treffen. Dies gilt auch für Lücken der Vereinbarung. Die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen wird hiervon nicht berührt.